



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick

45. Jahrgang

Nr. 4

30.03.2010

Inhalt:

- 1.) Bekanntmachung der Stadt Oer-Erkenschwick über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.05.2010
- 2.) Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010
- 3.) Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick - rückwirkend ab 01.01.2010
- 4.) Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Oer-Erkenschwick
– Oer-Erkenschwicker Marktsatzung – vom 25.03.2010
- 5.) Ordnungsbehördliche Verordnung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Oer-Erkenschwick - Oer-Erkenschwicker Marktordnung - vom 25.03. 2010
- 6.) Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Oer-Erkenschwick
- 7.) Änderung der Vergnügenssteuersatzung für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2009
- 8.) Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick vom 06.05.1998, zuletzt geändert am 25.03.2010

-
- 1.) Bekanntmachung der Stadt Oer-Erkenschwick über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.05.2010

1.

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Oer-Erkenschwick wird in der Zeit vom **19.04. bis 23.04.2010** im Rathaus, Sitzungssaal des Rathauses im Erdgeschoß (Briefwahlbüro des Wahlamtes), Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, zu folgenden Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten:

8.) Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick vom 06.05.1998 zuletzt geändert am 25.03.2010

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites Befristungsänderungsgesetz IM vom 08.12.2009 (GV NRW S. 760) und der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18. 03. 1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-) vom 29.08.2002 BGBl I S. 3478 zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen vom 06.03.2007 (BGBl I S.261), wird von der Stadt Oer-Erkenschwick als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick vom 25.03.2010 für das Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfall-/ Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Wahrung der Mittagsruhe
- § 13 Ausnahme vom Verbot Ruhestörender Betätigung während der Nachtruhe
- § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen (nicht Wald i .S. d. § 2 Bundeswaldgesetz und § 1 Landesforstgesetz), Gärten, Friedhöfe Straßenböschungen, -rinnen und -gräben sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Litfasssäulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und ihre Befestigungseinrichtungen, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen, Fahrgastunterstände und öffentliche Gebäude.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden, insbesondere durch übermäßigen Alkoholkonsum.
Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs.1 StVO einschlägig.

- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, besonders an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb von Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sind Hunde an der Leine zu führen; bissige Hunde müssen hier einen Maulkorb tragen. Im übrigen ist es nicht gestattet, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadloos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip Kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im übrigen bleibt § 15 unberührt.

- (4) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen und vorgesehene Erlaubnisse erteilen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

01. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
02. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
03. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
04. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
05. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
06. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
07. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
08. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
09. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt;
11. gegen die Mittagsruhe gem. § 12 der Verordnung

verstößt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung verletzt,

oder

2. der Ausnahmeregelung des § 13 der Verordnung zuwiderhandelt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 1000,00 € geahndet werden.

Bei geringfügigeren Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt den Verursacher verwarnen und ein Verwarngeld von 5,00 € bis 35,00 € erheben.

Eine solche Verwarnung soll erteilt werden, wenn eine Verwarnung ohne Verwarngeld unzureichend ist.

Das nähere regelt der anliegende Verwarnungsgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 17

Vorrang anderer Bestimmungen

Durch diese Verordnung werden in anderen Rechtsvorschriften getroffene Regelungen nicht berührt

§ 18

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick vom 21.04.2005 außer Kraft.

Oer-Erkenschwick, 30.03.2010

**Menge
Bürgermeister**